

Gebührenordnung der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen für Zwischen- und Gesellenprüfungen

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 45 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen (nachstehend „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfung erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühren

(1) Findet die Prüfung im Zusammenhang mit einem Ausbildungsverhältnis statt, trägt der Auszubildende die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen. Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. der Einladung zur Zwischen- oder Gesellenprüfung fällig und zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer zur Gesellenprüfung nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erstattet. Wird die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Beitreibung

(1) Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt einer Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

(1) Gebührenforderungen verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 6 Gebührenverzeichnis

(1) Zwischenprüfungsgebühr

a.) Die Zwischenprüfungsgebühr aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eines Umschulungsverhältnisses beträgt 248,-- €.

b.) Der Zuschlag für externe Prüflinge oder Prüflinge aus nicht in die Handwerksrolle der Handwerkskammer Koblenz eingetragenen Ausbildungsbetrieben oder bei ausnahmsweiser

Zulassung beträgt 55,-- €.

c.) Mitglieder der Innung erhalten auf die oben genannte Prüfungsgebühr nach a) eine Ermäßigung von 73,-- €.

(2) Gesellenprüfungsgebühr

Die Gesellenprüfungsgebühr aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eines Umschulungsverhältnisses beträgt bei Gesamtprüfungen 500,-- €.

Für die Wahrnehmung von Teilprüfungen gelten folgende Gebühren:

a) Praktischer Teil der Prüfung	300,-- €
b) Schriftlicher Teil der Prüfung	200,-- €

Mitglieder der Innung erhalten auf die Gesamt- und Teilprüfungsgebühren eine Ermäßigung in Höhe von

Gesamtprüfung	160,-- €
Praktischer Teil der Prüfung	90,-- €
Schriftlicher Teil der Prüfung	70,-- €

da diese schon durch die Innungsbeiträge abgegolten sind.

(3) Der Zuschlag für externe Prüflinge oder Prüflinge aus nicht in die Handwerksrolle der Handwerkskammer Koblenz eingetragenen Ausbildungsbetrieben oder bei ausnahmsweiser Zulassung beträgt 90,-- €. Der Zuschlag auf den praktischen Teil der Prüfung beträgt 55,-- € und der Zuschlag auf den schriftlichen Teil der Prüfung beträgt 35,-- €.

(4) Materialkosten

Die vorstehenden Gebühren beinhalten keine Materialkosten. Diese anfallenden Kosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, sofern der Ausbildungsbetrieb das Material nicht zur Verfügung stellt.

(s. a. Weitere Vertragsbestimmungen zum BAV).

(5) Wiederholung einer Prüfung

Gebühren wie unter § 6, Abs. 1 - 4.

(6) Verspätete Anmeldung

Sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nach den von der Handwerkskammer Koblenz vorgegebenen Anmeldeterminen zur Prüfung angemeldet und trotz verspäteter Anmeldung zur Prüfung zugelassen wird, kann eine Gebühr für die verspätete Anmeldung in Höhe von 50,-- € erhoben werden. Maßgeblich für die Verspätung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung bei der Innungsgeschäftsstelle. § 2 gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung am 07.03.2024 einstimmig / ~~mit~~ ~~Stimmenmehrheit~~ beschlossen.

(2) Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wissen, 07.03.2024

Obermeister

Hauptgeschäftsführer